

Bundeskoordinatorentag 2019

Am 14.11.2019 fand der Bundeskoordinatorentag 2019 in der Max-Taut-Aula in Berlin statt. Mit 180 Teilnehmern ist die Teilnehmerzahl auf hohem Niveau stabil. Die Teilnehmer sind neben der Koordination nach Baustellenverordnung auch in anderen Feldern tätig, z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, als Aufsichtspersonen bei Arbeitsschutzbehörden oder gesetzlichen Unfallversicherungen, als Planer oder Bauherren. Diese Breite wird auch durch das Präsidium des Bundeskoordinatorentages, dass für die fachliche Vorbereitung verantwortlich ist, repräsentiert.

Schwerpunkte des Bundeskoordinatorentages 2019 waren aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht, die Digitalisierung des Bauens und deren gezielte Nutzung für den Arbeitsschutz sowie Rechtsfragen zur Tätigkeit der Koordinatoren.

Ingolf Kluge, Vizepräsident der Bundesingenieurkammer, eröffnete und moderierte die Veranstaltung.

Achim Sieker begrüßt die Teilnehmenden im Namen des BMAS und berichtet über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Arbeitsschutzrechts mit besonderer Relevanz für Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen. Auf Anregung des BMAS befasst sich die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie u. a. als Reaktion auf Ergebnisse verschiedener Evaluationen des Deutschen Arbeitsschutzsystems mit der Optimierung und Intensivierung des Arbeitsschutzvollzuges. Im Gespräch sind u. a. die Festsetzung einer festen jährlichen Besichtigungsquote durch die Aufsichtsbehörden der Länder sowie die Entwicklung einer Softwarelösung zur besseren Koordinierung der Aktivitäten staatlicher Aufsichtsbehörden und derjenigen der Unfallversicherungsträger.

Die ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ wurde am 21.12.2018 im gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben (GMBI 2018, S. 1160; <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A5-2.html>). Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit, insbesondere durch Einführung eines Bewegungsraums zur Ausführung erforderlicher Tätigkeiten und eines Sicherheitsabstands zum fließenden Verkehr. Zusätzlich wird auf Initiative der Verkehrsministerkonferenz eine Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr durch einen Betreuerkreis aus Vertretern der Länder, der BG BAU und Vertretern der Bauwirtschaft und das KIT erarbeitet (Entwurf siehe https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Verkehrstechnik/Publikationen/Download-Publikationen/Downloads/V-Handlungshilfe-ASR-RSA.html). Die Handlungshilfe gibt allen an der Planung, Ausschreibung, Ausführung und Überwachung beteiligten Personenkreisen Hinweise für die Planung von Arbeiten an Straßen unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A5.2. Dabei werden die Anforderungen für die Verkehrsführung nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, 1995“ (RSA 95) berücksichtigt. Die Handlungshilfe

enthält u. a. eine Zusammenstellung von Empfehlungen bzw. Maßnahmen, die bei Anwendung der ASR A5.2 eine zumindest eingeschränkte Befahrbarkeit der betroffenen Straßenabschnitte ermöglichen sollen. Derzeit werden noch Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren eingearbeitet. Die Veröffentlichung der Handlungshilfe ist für Anfang 2020 vorgesehen.

Mit der Neufassung der TRBS 2121 Teil 1 (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS-2121-Teil-1.html>) wird klargestellt, dass nach dem Stand der Technik beim Auf- und Abbau von Gerüsten grundsätzlich Montageschutzgeländer zu verwenden sind, die auf der obersten Gerüstlage Schutz gegen Absturz bieten. Die entsprechenden Vorgaben der TRBS folgen dem im Arbeitsschutz wichtigen TOP-Prinzip, wonach technische Schutzmaßnahmen grundsätzlich Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben. Die Neufassung der TRBS 2121 Teil 2 (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS-2121-Teil-2.html>) trägt dem Unfallgeschehen und der ergonomischen Gestaltung der Arbeit Rechnung, der in der BetrSichV 2015 ein besonderer Stellenwert eingeräumt wurde. Deswegen wird die Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Arbeit auf Sprossenleitern ist mit besonderen Belastungen für die Füße (Fußgewölbe) und damit mit ergonomischen Fehlbelastungen verbunden und bringt zudem erhöhte Unfallgefahren mit sich. Eine zentrale Vorgabe ist, dass Beschäftigte bei der Benutzung von Leitern grundsätzlich mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen können.

Die daneben bestehenden, 2016 geänderten Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an den Schutz vor Absturz an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen wurden im Ausschuss für Arbeitsstätten in der ASR A1.8 Verkehrswege und ASR A2.1 Schutz vor Absturz konkretisiert, deren Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt für Beginn 2020 zu erwarten ist.

Im Rahmen des Nationalen Asbestdialogs (<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz/Nationaler-Asbestdialog/nationaler-asbestdialog.html>) wurde am 26. September 2019 ein viertes Dialogforum durchgeführt, auf dem Ergebnisse zur Umsetzung des gemeinsam mit den Dialogpartnern erarbeiteten Maßnahmenkatalogs vorgestellt wurden. Von den Bundesoberbehörden BAuA, BBSR und UBA wurde der Entwurf gemeinsamer Leitlinien zur Erkundung vorgestellt, die die Mitwirkung des Veranlassers von Baumaßnahmen an asbesthaltigen Bauprodukten beschreiben. Diese Mitwirkung beinhaltet im Wesentlichen die Ermittlung des Beginns der Errichtung der betroffenen Immobilie und die Weitergabe der entsprechenden Informationen an die weiteren Baubeteiligten. Liegt der Baubeginn vor dem 31.10.1993, muss grundsätzlich mit dem Auftreten asbesthaltiger Bauprodukte gerechnet werden. Es besteht in diesem Fall die Option, durch eine weitergehende Erkundung (Entnahme und Analyse von Materialproben durch Sachverständige) die betroffenen Arbeitsbereiche ganz oder teilweise aus dem Asbestverdacht zu nehmen (Beweislastumkehr). Auf diese Beprobung kann jedoch verzichtet werden, wenn entsprechende Maßnahmen in Abhängigkeit von den auszuführenden Arbeiten getroffen werden und die entstehenden Abfälle als asbesthaltige Abfälle deklariert, verpackt, gekennzeichnet und sachgerecht entsorgt werden. Die aktualisierte Fassung der TRGS 519 (veröffentlicht am 19.10.2019, <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html>) enthält als wesentliche Neuerung eine Expositions-Risiko-Matrix, in der für übliche Tätigkeiten an asbesthaltigen Bauprodukten zu erwartende Expositionen, Schutzmaßnahmen sowie erforderliche Sachkundeanforderungen gegenüber gestellt sind. Weiterhin wurden mit der Überarbeitung die Grundlagen für eine praxisgerechtere, modulare Ausgestaltung der Maßnahmen zum Erwerb der für den Umgang mit Asbest erforderlichen Fach- und Sachkunde gelegt. In der überarbeiteten Fassung der LASi-Veröffentlichung LV 45-3 „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“ (<https://lasi-info.com/uploads/media/lv45-3.pdf>) wird festgestellt, dass auch auf Tätigkeiten der „funktionalen Instandhaltung“ die Ausnahmebestimmungen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Bauprodukten Anwendung finden können. Instandhaltungsarbeiten, die mit Oberflächenabtrag verbunden sind, dürfen aber weiterhin nur dann durchgeführt werden, wenn hierfür ein anerkanntes emissionsarmes Verfahren existiert. Das nächste Dialogforum zum Nationalen Asbestdialog ist im Frühjahr 2020 geplant.

Das Aktionsprogramm zur Staubminderung beim Bauen „Staub war gestern“ unter Federführung der BG BAU wird fortgesetzt (www.staub-war-gestern.de).

Der Entwurf der DGUV-Vorschrift 38 Bauarbeiten wurde vom BMAS genehmigt. Zur Veröffentlichung ist noch die formale Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der DGUV erforderlich.

Die TRBS 2111 Teil 1 (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS-2111-Teil-1.html>) zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln wurde fortgeschrieben. Bei nicht ausreichender Sicht sind zusätzliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen erforderlich. Das INQA-Netzwerk „Baumaschinen“ stellt aktualisierte Praxishilfen zur Beschaffung, Bereitstellung und Benutzung sowie Nachrüstung von Hilfsmitteln zur Sichtverbesserung und Kollisionsvermeidung zur Verfügung (<http://www.netzwerk-baumaschinen.de/>).

In der Diskussion verdeutlichten die Teilnehmer den bestehenden Bedarf zur Fortschreibung der Baustellenverordnung und der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen.

Bernhard Arenz, Hauptabteilungsleiter Prävention der BG BAU, gab in seinem Beitrag „Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz“ einen Überblick zum Unfallgeschehen. Absturz ist ein deutlicher Schwerpunkt bei Arbeitsunfällen im Bereich der BG BAU. Etwa 15 % aller Unfälle sind Absturzunfälle. Diese haben häufig schwere Folgen: 40 % aller tödlichen Arbeitsunfälle sind Folge von Abstürzen. Innerhalb der Absturzunfälle bilden Leitern mit einem Anteil von 50 % und Gerüste mit ca. 25 % die Schwerpunkte. Die Weiterentwicklungen der TRBS 2121 sind wichtige Schritte für sicheres Arbeiten. Beim Auf-, Ab- und Umbau von Gerüsten muss vorlaufender Seitenschutz zum Standard werden. Ist dies nicht bzw. noch nicht möglich ist zwingend PSA gegen Absturz im Zusammenspiel mit einem Rettungskonzept, Freiraum unterhalb des Standplatzes und geeigneter Anschlageinrichtung erforderlich. Der Einsatz von Leitern wurde weiter hinsichtlich Nutzungsdauer und Höhen begrenzt. Ziel sollte eine „Baustelle ohne Leitern“ sein, da es sich um ein Arbeitsmittel ohne Absturzsicherung handelt. Hier können auch Koordinatoren durch die Planung geeigneter gemeinsam genutzter Einrichtungen für die Bauphase sowie von baulichen Maßnahmen für sichere spätere Arbeiten tätig werden. Bei Leitern und Gerüsten sind eine Reihe interessanter Weiterentwicklungen festzustellen, z. B. leichte Plattformleitern, Durchstiegleitern für Verkehrswege, Ein-Personen-Gerüste.

In der TRBS 2121 Teil 1 zur Verwendung von Gerüsten ist ein Schwerpunkt das Zusammenwirken von Gerüstersteller und Gerüstnutzern. Für die damit verbundenen Prüfungen, Freigaben und Informationsflüsse sind digitale Werkzeuge zur Steuerung und Verwaltung sinnvoll. Jeanette Spanier, Gerüstbau-Meisterin und mehrfach ausgezeichnete Gründerin, hat dafür eine Reihe digitaler Lösungen entwickelt, die sie in ihrem Beitrag „Einsatz digitaler Werkzeuge für die Zusammenarbeit von Gerüstersteller und Gerüstnutzer“ vorstellte. Moselcopter dient z. B. der digitalen Erfassung von Bauwerken zur Planung von Gerüsten sowie zur Prüfung von Gerüsten. Mit Scaffeye wird die Zusammenarbeit zwischen Gerüstersteller und Gerüstnutzer gesteuert und dokumentiert. Dabei können auch Planer und Koordinatoren einbezogen werden. Für die hohen Anforderungen der TRBS 2121 Teil 1 stehen also praktikable Lösungen zur Verfügung.

Koordinatoren können auch zur Logistik für einen sicheren Gerüstbau und sichere Gerüste beitragen. Frank Schimmer, Geschäftsführender Gesellschafter der Gerüstbau Fr. Schimmer GmbH, zeigte in seinem Beitrag „Koordination für den Gerüstbau: Anlieferung, Logistik, Lagerflächen“ auf, dass die gestiegenen Anforderungen einerseits einen Logistikprozess im Gerüstbauunternehmen und zusätzlich einen Logistikprozess auf der Baustelle benötigen. Fassadengerüstsysteme bestehen aus ca. 300 bis 400 verschiedenen Teilen. Logistik ist deshalb ein Kernprozess für erfolgreiche Gerüstbauunternehmen. Grundlage ist die technische Planung des Gerüstes und die Arbeitsvorbereitung im Gerüstbaubetrieb, bei denen Pläne, Nachweise, Montageanweisungen, Materiallisten erstellt werden – hier ergeben sich auch Schnittstellen für einen Einsatz von BIM. Aus der Arbeitsvorbereitung werden Ladelisten und Transportaufträge abgeleitet. Mit der Baustelle müssen für diese Lieferzeiten, Zufahrt und Aufstellflächen, Lagerflächen, Ladehilfen und Transporte auf der Baustelle abgestimmt werden. „Just-in-Time“-Anlieferung und -Entnahme von der LKW-Pritsche sind praktisch nicht mehr zu bewältigen. Für die Logistikprozesse auf der Baustelle besteht im Sinn einer „Last Meter Baulogistik“ hohes Verbesserungspotenzial.

Die Planungsmethode BIM ist in aller Munde in der Bauwirtschaft. Prof. Manfred Helmus, Bergische Universität Wuppertal und VSGK, zeigte in seinem Beitrag „Integration der Koordination nach Baustellenverordnung in die Methode Building Information Modeling (BIM)“ auf, welche maßgeblichen Anknüpfungspunkte bei der Digitalisierung von Bauprojekten bestehen. Die Integration ist naheliegend, weil BIM auf Kooperation aufbaut und Informationsflüsse und Informationen über den gesamten Lebenszyklus bis hin zum Abbruch sichert und ein Kern der Koordination gerade in der Abstimmung und Bereitstellung von Informationen besteht. Dafür muss SiGe-Koordination aber von Beginn an in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) mitgedacht und berücksichtigt sein. BIM ermöglicht Modellierungen und Variantenuntersuchungen, Visualisierungen, Animationen, Simulationen und erleichtert damit den Austausch mit anderen Akteuren. Es zeichnet sich ab, dass Fachplanungen weiterhin mit den vorhandenen Fachprogrammen erfolgen und die dabei entstehenden Fachmodelle im Koordinationsmodell zusammengeführt werden. Der logische Schritt ist deshalb SiGe-Koordination als einen Teil einer Arbeitsschutz-Fachplanung zu begreifen, zu entwickeln und zu etablieren. Damit könnten Koordinatoren auch wesentlich leichter auf die Daten des Bauwerksdatenmodells zurückgreifen. Das digitale Bauwerk wird aus Bauteilen erstellt, denen neben den Geometrien weitere Attribute, Informationen zugewiesen werden können. Damit werden u. a. auch Informationen zu aktuellen

Terminplanungen und Einsatzstellen zugänglich, die vom Koordinator für eine funktionierende zeitliche und räumliche Trennung von Arbeiten genutzt werden können. Eine Voraussetzung für die Nutzung von BIM als projektspezifische Digitalisierung ist die Digitalisierung bei den Koordinatoren, damit Daten intern genutzt werden können und in digitaler Form wieder mit dem Gesamtmodell ausgetauscht werden können.

Dr. Claudia Waldinger stellte „Die VR-Baustelle der BG BAU“ vor, die z. B. in der Ausbildung genutzt wird. Virtual Reality (VR) hat große Potenziale für Ausbildung und Unterweisung im Arbeitsschutz. „Gamification“ weckt Interesse und spricht z. B. Aspekte wie Spieltrieb, Fehlersuche, Wettkampf und Belohnung an. Mit Virtual Reality werden im Gegensatz zu einer schriftlichen oder mündlichen Vermittlung Wahrnehmungsimpulse auf weiteren Ebenen gesetzt. Gefährliche Situationen können virtuell aufgesucht und Lösungen geübt werden, ohne sich tatsächlich in einer gefährlichen Situation zu befinden. Erfahrungen können in der virtuellen Welt gesammelt und in die reale Welt „mitgenommen“, übertragen werden. Die „VR-Baustelle“ wird schrittweise weiter ausgebaut.

Volker Münch, BG BAU, übernahm den Beitrag „Maßnahmen gegen die Gefährdung von Beschäftigten auf Baustellen durch Rückwärtsfahren mit eingeschränkter Sicht – Arbeitsschutzorganisation“ von Horst Leising, BG BAU. Schwerpunkte im Unfallgeschehen sind hier Bagger, Radlader und LKW. Zusätzlich zu technischen Maßnahmen zur Verbesserung von Sicht und Wahrnehmbarkeit von Personen erforderlich. Hier können auf Baustellen auch die Koordinatoren beitragen, z. B. hinsichtlich Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenbereichen, Beleuchtung, Verkehrswegen und Logistikkonzept, Informationen und Einweisungen.

Fragen zur Haftung von Koordinatoren wurden anhand des Beitrags „Der Koordinator haftet nicht für alles! – Ein Praxisfall“ von Ingolf Kluge diskutiert. Das Beispiel zeigt, die verschiedenen Perspektiven bei der Bewertung von Unfällen und der Bewertung parallel bestehender Pflichten. Maßgeblich für die Abweisung einer Klage gegen den Koordinator war aus Sicht von Ingolf Kluge eine pflichtgemäße Erfüllung übertragener Aufgaben, eine solide Dokumentation durchgeführter Begehungen und Beratungen sowie eine bewusste Vertragsgestaltung bei der keine Weisungsbefugnisse und keine Verkehrssicherungspflichten auf den Koordinator übertragen wurden. Im Urteil wurde nochmals der Begriff „Beschäftigter auf Baustellen“ geklärt und herausgearbeitet, dass sich die Schutzwirkung des zwischen Bauherr und Koordinator geschlossenen Vertrags nicht auf an der Baustelle unbeteiligte Dritte erstreckte. Gegen das Urteil wurde von anderen Parteien Berufung eingelegt und es ist deshalb noch nicht rechtskräftig. Zu Grundlagen der Haftung hat zusätzlich Rechtsanwalt Guido Meyer einen systematischen Überblick zusammengestellt.

Der Bundeskoordinatorentag 2020 findet statt am 05.11.2020 in der Max-Taut-Aula (www.bundeskoordinatorentag.de). Der Gesprächsabend ist am 04.11.2020 geplant, wieder mit einem Blick über den Horizont des Arbeitsschutzes. Wir bedanken uns bei Frank Nitzsche, Geschäftsführender Vorstand Möckernkiez eG, Berlin für den Einblick in die Möckernkiez Genossenschaft beim Gesprächsabend in diesem Jahr.

Stand: November 2019

Stephan Gabriel | Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) | Friedrich-Henkel-Weg 1-25 | 44149 Dortmund | Tel.: 0231 9071-2071 | info-zentrum@buaa.bund.de | www.buaa.de